OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652766/5/MK

Datum:
Linz, 30. Juni 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des A R, x, vertreten durch x Rechtsanwälte, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23.02.2023, GZ: VerkR21-92-2023/LL, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass die Entziehungsdauer mit 4 Monaten ab Rechtskraft festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 23.02.2023, GZ: VerkR21-92-2023/LL, wurde Herrn A R, x (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), die Lenkberechtigung für die Klassen A (79.03, 70.04), AM und B für die Dauer von 6 Monaten entzogen. Unter einem wurden begleitende Maßnahmen (Nachschulung samt Zusatzgespräch, amtsärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung, verkehrspsychologische Stellungnahme im Hinblick auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) angeordnet.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Bf als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) am 16.06.2022 um 04:13 Uhr die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 44 km/h (Radarmessung) und am 24.09.2022 um 23:48 Uhr die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 32 km/h sowie am selben Tag um 23:49 Uhr die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 49 km/h (Nachfahrt) überschritten habe. Alle Übertretungen wären im Ortsgebiet begangen worden. Die jeweiligen Straferkenntnisse seien rechtskräftig. Der Bf habe damit innerhalb des Beobachtungszeitraums von 4 Jahren insgesamt 3 gravierende Übertretungen der erlaubten Höchstgeschwindigkeit zu verantworten wobei bereits bei der zweiten Wiederholung (16.06.2022 und die zweite Übertretung am 24.09.2022) eines derartigen Deliktes (§ 7 Abs. 3 Z 4 FSG) eine Mindestentziehungsdauer von 3 Monaten zu verhängen sei.

Im Hinblick auf die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung sei zudem zu berücksichtigen gewesen, dass im Zuge der Nachfahrt vom 24.09.2022 das Vorschriftszeichen „HALT" missachtet und eine doppelte Sperrlinie missachtet worden sei. Weiters habe sich der Bf auf dem Fahrstreifen für Linksabbieger eingeordnet, die Fahrt aber geradeaus fortgesetzt und mehrfach die Fahrstreifenwechsel nicht angezeigt. In diesem Zusammenhang sei auch noch eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 51 km/h auf der A 2 im Bereich von Villach im Juni 2016 mit einer darauf basierenden Entziehung der Lenkberechtigung im Jahr 2017 zu berücksichtigen.

Aus der Zusammenschau der dargestellten Verwaltungsübertretungen sei das Vorliegen einer mangelnden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung indiziert. Da es sich dabei um einen wesentlichen Bestandteil der gesundheitlichen Eignung handle, sei die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens samt verkehrspsychologischer Stellungnahme vorzuschreiben gewesen.

I.2. In seiner Beschwerde vom 23.03.2023 beantragte der Bf neben der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung die Herabsetzung der Entziehungsdauer auf drei Monate. Die Anordnung der begleitenden Maßnahmen blieb ausdrücklich unbekämpft.

Ausdrücklich bestritten wurde hingegen eine mangelnde Verkehrszuverlässigkeit. Die Geschwindigkeitsübertretung aus dem Jahr 2016 könne auf Grund des zwischenzeitlich verstrichenen Zeitraums nicht mehr herangezogen werden. Es blieben daher lediglich die Übertretungen vom 16.06. bzw 24.09.2022 zu berücksichtigen. Auch wenn bei wiederholter Begehung derartiger Übertretungen die Mindestentziehungsdauer drei Monate betrage, sei eine Entzugsdauer von 6 Monaten überhöht. In Anbetracht der zeitlichen Umstände hinsichtlich führerscheinrelevanter Vordelikte und der Kooperationsbereitschaft des Bf betreffend die begleitenden Maßnahmen sei die Entziehungsdauer mit 3 Monaten anzusetzen.

Darüber hinaus sei der Bf als Geschäftsführer von 8 Gastronomiebetrieben dringend auf den Besitz einer Lenkberechtigung angewiesen. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln sei seine Tätigkeit in Zeiten des Personalmangels nicht möglich. Eine Entziehungsdauer von 6 Monaten würde den Bf unverhältnismäßig hart treffen.

I.3. Am 06.06.2023 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der mit den Verfahrensparteien die Sach- und Rechtslage erörtert wurde.

Ergänzend zum bisherigen Vorbringen führte der Bf aus, dass er das Fahrzeug, mit dem die angelasteten Geschwindigkeitsübertretungen begangen worden wären (x) zwischenzeitlich abgestellt und gegen ein „Stadtfahrzeug" ausgetauscht worden sei. Der Bf bedauere diese Übertretungen. Sämtliche Übertretungen wären aber in der Nachtzeit auf dem Nachhauseweg begangen worden. Es sei in keinem Fall auch nur ansatzweise zu einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer gekommen. Es sei nochmals auf die besondere persönliche und wirtschaftliche Härte einer Entziehungsdauer von 6 Monaten hinzuweisen, da der Bf während dieser Zeit darauf angewiesen sein würde, dass ihn jemand fährt.

Demgegenüber führte die bB aus, dass neben den beiden oben angeführten Übertretungen auch eine einschlägige Geschwindigkeitsüberschreitung vom 14.10.2020 in Salzburg zu berücksichtigen sei. Die Berücksichtigung der Übertretung aus dem Jahr 2016 sei ausschließlich im Rahmen der Beurteilung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erfolgt. Dies sei auch zulässig.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei im Sinne der obigen Ausführungen wie folgt:

Der Bf hat auf der Grundlage rechtskräftiger Straferkenntnisse insgesamt 3 gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 FSG einschlägige Geschwindigkeitsübertretungen zu verantworten, und zwar am 16.06.2022, 24.09.2022 sowie 14.10.2022.

Im Rahmen der Beurteilung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung sind auch eine einschlägige Übertretung aus dem Jahr 2016 sowie im Zuge der Nachfahrt am 16.06.2022 oben beschriebenen Verkehrsübertretungen zu berücksichtigen. Dem gegenüber ist in diese Bewertung auch miteinzubeziehen, dass die Übertretungen am 16.06.2022 und 24.09.2022 zur Nachtzeit und nach der Aktenlage ohne besondere Gefährdungsmomente erfolgten.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass die Übertretungen allesamt durch technische Hilfsmittel bzw. im Rahmen einer Nachfahrt durch ein besonders geschultes Organ der Exekutive festgestellt wurden und dem Grunde nach auch seitens des Bf nicht in Zweifel gezogen wurden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die maßgebenden Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„**Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung**

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
die Lenkberechtigung zu entziehen […]

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. […]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. […]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, […]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

[…]

4. die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde;

[…]

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

[…]

Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

[…]

(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. […]

(3) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung […] hat die Entziehungsdauer

1. einen Monat

[…]

zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von vier Jahren hat die Entziehungsdauer […] mindestens drei Monate […] zu betragen. Eine nach Ablauf von vier Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

[…]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes kommt der Verkehrssicherheit innerhalb des Wertegefüges der Rechtsordnung ein hoher Stellenwert zu, da eine sichere Teilnahme am Straßenverkehr praktisch für jedermann von Bedeutung ist. Ein Leben in einer in unserem Gemeinwesen üblichen Ausprägung ohne Teilnahme am Straßenverkehr, sei es als Fußgänger oder Fahrzeuglenker, ist kaum vorstellbar. Die routinebegründende Alltagsrelevanz des gebotenen Verhaltensmaßstabs trägt dazu bei, die große Bedeutung regelkonformen Verhaltens aus dem situationsnahen Fokus zu verlieren. Gerade deshalb wirkt sich die Missachtung des allgemeinen Maßstabs gravierend negativ auf die Beurteilung der Sinnesart des Einzelnen beim Lenken von Kraftfahrzeugen und die im Rahmen der Wertung vorzunehmende Prognose aus, weil sich darin die Unreflektiertheit eines Verhaltens manifestiert.

Entsprechend den obigen Ausführungen ist es als erwiesen anzusehen, dass der Bf an den oben angeführten Tagen die entsprechenden 3 Verkehrsübertretungen begangen hat. Die Mindestentzugsdauer beträgt dabei gemäß § 26 Abs. 3 FSG 3 Monate. Die wiederholte Begehung ist – da diese die Grundlage für die erhöhte Mindestentzugsdauer basierend auf der oben ausgeführten allgemeinen Rechtsgüterabwägung darstellt – nicht per se als erschwerend zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die in § 7 Abs. 4 aber geforderte Wertung ist eine Häufung der einschlägigen Übertretungen innerhalb eines Zeitraums von ca. 4 Monaten festzustellen, ein Umstand der sehr wohl die Anordnung einer längeren Entziehungsdauer als die Mindestentziehungsdauer rechtfertigt. Dem gegenüber relativiert sich die Erhöhung der Entziehungsdauer bei Berücksichtigung der grundsätzlich geringeren Gefährlichkeit der Verhältnisse zur Nachtzeit und Bedachtnahme auf den Umstand, dass der Bf vor den hier angelasteten Übertretungen einige Jahre nicht einschlägig in Erscheinung getreten ist. Für eine gewisse Einsicht betreffend die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung spricht auch die Tatsache, dass der Bf jenes KFZ, mit dem die Geschwindigkeitsübertretungen begangen wurden, gegen ein anderes, langsameres Fahrzeug ausgetauscht hat. Negativ wirken sich bei allgemeiner Betrachtung aber wiederum die im Zuge der Nachfahrt festgestellten „Begleitübertretungen" aus.

Bei gesamthafter Betrachtung all dieser Faktoren ist abschließend festzuhalten, dass eine Erhöhung der Mindestentzugsdauer gerechtfertigt ist, dass diese aber mit einem Monat als ausreichend zu bewerten ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger